

6. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe im Kurort Jonsdorf
(Kurtaxesatzung)
in der Fassung vom 15.03.2023



Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf am 15.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

6. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe im Kurort Jonsdorf (Kurtaxesatzung) in der Fassung vom 15.03.2023

§ 1
Änderung

folgender Inhalt wird in § 3 Abs. 1 und 2 „Maßstab und Satz der Kurtaxe“ gestrichen:

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,40 €. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet.
- (2) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 3 und 4 haben unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 100,00 €.

und durch § 3 Abs. 1 und 2 „Maßstab und Satz der Kurtaxe“ ersetzt:

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,90 €. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet.
- (2) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 3 und 4 haben unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 120,00 €.

§ 2
Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe im Kurort Jonsdorf (Kurtaxesatzung) in der Fassung vom 15.03.2023 tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Kurort Jonsdorf, den 15.03.2023

Kati Wenzel
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.